



Wegleitung

für Gesuche betreffend

- die **Bewilligung** als Depotbank (**Teil I**)
- die **Änderungen** innerhalb der Depotbank (**Teil II**)
- den **Wechsel der Depotbank** (**Teil III**)

Ausgabe vom 27. September 2007

Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument die Behandlung von Gesuchen für Gesuchsteller erleichtern, es kommt ihr keine rechtliche Bedeutung zu. Die Wegleitung nennt die Angaben und Belege, die in der Regel erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Das Gesuch ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen. Wird ein Gesuch durch einen Rechtsvertreter eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung original nachzuweisen.

Das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31), die Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV; SR 951.311), die Verordnung der EBK über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-EBK, SR 951.312), das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) sowie die Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zur Verhinderung von Geldwäscherei (EBK Geldwäschereiverordnung, GwV EBK; SR 955.022) können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), 3003 Bern bezogen (Tel. 031 325 50 50, Telefax 031 325 50 58, Internet www.bbl.admin.ch) oder von der Internetseite der Bundesbehörden (www.admin.ch) heruntergeladen werden.



Geltungsbereich

Die Fondsleitung für die von ihr verwalteten Kapitalanlagen und die „Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) haben eine Depotbank zu bezeichnen. Um ihre Tätigkeit ausüben zu können, bedarf die **Depotbank** einer **Bewilligung** (Art. 13 Abs. 2 lit. e KAG). Das entsprechende Gesuch ist bei der EBK einzureichen (**Teil I**). Bei einer kollektiven Kapitalanlage mit Teilvermögen ist für sämtliche Aufgaben dieselbe Depotbank verantwortlich (Art. 104 Abs. 3 KKV).

Die Tätigkeit als Depotbank darf erst nach erfolgter Bewilligung ausgeübt werden. Wer als Depotbank tätig ist, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen Bewilligung zu sein, macht sich strafbar (Art. 148 KAG).

Bei der **Änderung** der Umstände, die der Bewilligung zugrunde liegen, ist für die Weiterführung der Tätigkeit **vorgängig** die **Bewilligung** der Aufsichtsbehörde einzuholen (**Teil II**). Das entsprechende Gesuch ist bei der EBK einzureichen (**Teil II**). Gleiches gilt bei einem **Wechsel** der Depotbank (Art. 74 KAG und Art. 105 KKV; **Teil III**).

I. Bewilligungsgesuch

Die Fondsleitung oder die SICAV (fremd- oder selbstverwaltet) reichen ein Gesuch ein, das grundsätzlich folgende **Angaben und/oder Dokumente** enthält:

1. Firma; Sitz und Adresse der Depotbank (Art. 72 Abs. 1 KAG)
2. Beschreibung der Organisationsmassnahmen, zur Wahrnehmung der Aufgaben als Depotbank (Art. 73 KAG und Art. 104 KKV)
3. Nachweis des guten Rufes und der erforderlichen fachlichen Qualifikation der für die Depotbank mit der Geschäftsführung betrauten Personen (Art. 72 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 lit. a KAG) durch Einreichung:
 - eines detaillierten und unterzeichneten Lebenslaufs (inkl. Mandate)
 - eines Leumundzeugnisses oder einer entsprechenden Bestätigung; eines Strafregisterauszugs; Referenzen
 - Erklärung über Gerichts- und Verwaltungsverfahren (abgeschlossen oder hängig), inkl. Betreibungs- und Konkursverfahren
4. Nachweis der Unabhängigkeit von der Fondsleitung (Art. 28 Abs. 5 KAG und Art. 45 KKV) beziehungsweise von der SICAV (selbst- oder fremdverwaltet, Art. 51 Abs. 3 KAG; für die selbstverwaltete SICAV gilt zudem auch Art. 45 KKV, analog anwendbar gemäss Art. 64 Abs. 4 KKV)
5. Stellungnahme der bankengesetzlichen Revisionsstelle in Bezug auf die Einhaltung sämtlicher Bewilligungsvoraussetzungen



II. Änderungsgesuch

Bei der Änderung der Umstände, die der Bewilligung zugrunde liegen, ist für die Weiterführung der Tätigkeit **vorgängig** die **Bewilligung** der Aufsichtsbehörde einzuholen (Art. 16 KAG). Nach Art. 15 Abs. 2 KKV meldet die Depotbank der EBK **unverzüglich Meldung** den Wechsel der für die Depotbank mit der Geschäftsführung betrauten Personen, damit diese die Gesetzeskonformität feststellen kann (Art. 15 Abs. 5 KKV).

Die Änderungen sind detailliert zu beschreiben und zu begründen, unter Beilage sämtlicher für die EBK relevanten Angaben und/oder Dokumente.

III. Gesuch für den Wechsel der Depotbank

Der Wechsel der Depotbank bedarf der **Genehmigung** durch die EBK (Art. 74 KAG). Das entsprechende Gesuch ist bei der EBK einzureichen. In diesem Zusammenhang gilt es zwischen dem von der Fondsleitung und dem von der SICAV (selbst- oder fremdverwaltet) eingereichten Gesuch zu unterscheiden.

1. Fondsleitung

Die Bestimmungen zum Fondsleitungswechsel (Art. 34 KAG und Art. 41 KKV sind gemäss Art. 74 KAG und Art. 105 Abs. 1 KKV analog anwendbar.).

Das begründete Gesuch ist von der Fondsleitung, der bisherigen und der neuen Depotbank zu unterzeichnen (Art. 34 Abs. 5 KAG). Die Fondsleitung hat die geplante Änderung vor Genehmigung zweimal in den Publikationsorganen des (der) betroffenen Anlagefonds zu **veröffentlichen** (Art. 34 Abs. 3 KAG, Art. 41 Abs. 1 KKV). Der Publikationstext hat ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Anleger innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen erheben können (Art. 34 Abs. 4 KAG, Art. 41 Abs. 2 KKV). Dabei ist das Datum der letzten Veröffentlichung zu nennen, damit der Anleger weiss, wann die Einwendungsfrist zu laufen beginnt.

Die EBK genehmigt den Wechsel der Depotbank, wenn die gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind und die Fortführung des (der) Anlagefonds im Interesse der Anleger liegt (Art. 34 Abs. 5 KAG). In ihrem Entscheid legt die EBK das Datum des Inkrafttretens des Wechsels fest (Art. 41 Abs. 3 KKV) und veröffentlicht diesen in den Publikationsorganen (Art. 74 Abs. 3 KAG). Der Depotbankwechsel muss im Übrigen im Jahresbericht des (der) jeweiligen Anlagefonds publiziert werden (Art. 89 Abs. 1 lit. g Ziff. 3 KAG).

Dem Gesuch sind folgende Dokumente beizufügen:



- schriftliche Zustimmung der Fondsleitung zum geplanten Wechsel (Art 34 Abs. 2 KAG)
- Übernahmevertrag zwischen der bisherigen und der neuen Depotbank, von beiden unterzeichnet (Art 34 Abs. 2 KAG)
- Nachweis der Unabhängigkeit von der Fondsleitung (vgl. Teil I, Ziff. 4.)
- Reglemente, Prospekt und gegebenenfalls vereinfachte(r) Prospekt(e), (angepasst und unterzeichnet)
- Kopie der Veröffentlichungen in den Publikationsorganen

Es wird empfohlen, der EBK einen Publikationsentwurf vor der Veröffentlichung des Wechsels zuzustellen, damit diese bereits in dieser Phase die Änderungen auf ihre Gesetzeskonformität und die Wahrung der Interessen der Anleger hin überprüfen kann.

2. SICAV (selbst- oder fremdverwaltet)

Das begründete Gesuch muss von der SICAV, der bisherigen und der neuen Depotbank unterzeichnet werden.

Der Beschluss zum Wechsel der Depotbank muss unverzüglich in den Publikationsorganen der SICAV **publiziert** werden (Art. 105 Abs. 2KKV).

Die EBK veröffentlicht ihren Entscheid in den vorgesehenen Publikationsorganen (Art. 74 Abs. 3 KAG). Der Depotbankwechsel ist ferner im Jahresbericht der SICAV zu veröffentlichen (Art. 89 Abs. 1 lit. g Ziff. 3 KAG).

Dem Gesuch sind folgende Dokumente beizufügen:

- beglaubigte Kopie des Sitzungsprotokolls des für den Beschluss über den Depotbankwechsel zuständigen Organs
- der von der bisherigen und der neuen Depotbank unterzeichneter Übernahmevertrag (Art. 74 Abs. 2 KAG)
- Nachweis der Unabhängigkeit von der SICAV (Form wie bei Wegleitung SICAV, Teil I., Ziff. 4.)
- das von der Generalversammlung geänderte und genehmigte Anlagereglement unter Beilage des beglaubigten Versammlungsprotokolls
- Prospekt und gegebenenfalls vereinfachter Prospekt (angepasst und unterzeichnet)
- Kopie der Veröffentlichungen in den Publikationsorganen



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

Es wird empfohlen, der EBK einen Publikationsentwurf vor der Veröffentlichung des Wechsels zuzustellen, damit diese bereits in dieser Phase die Änderungen auf ihre Gesetzeskonformität und die Wahrung der Interessen der Anleger hin überprüfen kann.